



**Bärghus Grön, Gantrischgebiet
1500m ü.M.**

STATUTEN

HÜTTENGEMEINSCHAFT KÖNIZ

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1 Die Hüttengemeinschaft Köniz, gegründet am 28. März 1947, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Vereinssitz befindet sich in Köniz
- 3 Der Verein bezweckt durch Unterhalt und Betrieb des «Bärghus Grön» seinen Mitgliedern und Drittpersonen eine Unterkunftsmöglichkeit und Stätte der Erholung zu bieten, die Kameradschaft zu pflegen und die Ausübung des Schneesport zu fördern.

II Mitgliedschaft

Art. 2

- 1 Der Verein besteht aus Einzel-, Direkt-, Kollektiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- 2 Als Einzelmitglied können aufgenommen werden, wer dem SATUS Köniz als Aktiv- oder Passivmitglied angehört sowie deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin.
Als Direktmitglied können auch aufgenommen werden, wer nicht dem SATUS Köniz angehört.
- 3 Aufnahme gesuche, die bis 8 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen sind, werden nach allfälligen Abklärungen an der Versammlung behandelt.
- 4 Kollektivmitglied ist der SATUS Köniz.
- 5 Zu Ehren- oder Freimitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben.

Art. 3 Rechte und Pflichten

- 1 Die Einzel-, Direkt-, Ehren-, Freimitglieder sowie Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen, die den Anschlussbeitrag entrichtet haben, sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- 2 Die Kollektivmitglieder haben Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte.
- 3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Versammlung einzureichen.
- 4 Sämtliche Mitglieder sind in alle Funktionen wählbar.

- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge
 - Zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse
 - An den festgesetzten Arbeitstagen nach Möglichkeit den ihnen zufallenden Teil an den geplanten Verrichtungen zu übernehmen
- 6 Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht und der aktiven Teilnahme an den Arbeitstagen befreit.

Art. 4 Austritt

- 1 Der Austritt eines Mitglieds hat 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen. Er erfolgt auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 2 Der Austritt bedeutet vollständiger Verzicht auf Liegenschaft, Inventar und Vermögen des Vereins.

Art. 5 Ausschluss

- 1 Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Mitglieder ausschliessen:
 - Mitglieder, die ihren Pflichten trotz mehrmaliger Mahnung während längerer Zeit nicht nachgekommen sind.
 - Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen oder die Hausordnung verstossen haben.
- 2 Dem auszuschliessenden Mitglied ist der Ausschlussantrag mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 3 Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, hat das Recht, sich an der Hauptversammlung zu äussern. Bei der Abstimmung hat es den Ausstand zu nehmen.
- 4 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Liegenschaft, das Vereinsvermögen und das Inventar. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

III Finanzen

Art. 6

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a. Den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen
 - b. Den Anschlussbeiträgen der Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen
 - c. Den Einnahmen aus der Hausverwaltung
 - d. Den Spenden
- 2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- 3 Anteilscheine werden je nach finanzieller Lage des Vereins nach Beschluss der Hauptversammlung zurückbezahlt. Die zur Rückzahlung kommende Anteilsscheine werden durch das Los bestimmt.
- 4 Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen von verstorbenen Einzel-, Direkt-, Ehren- und Freimitgliedern entrichten den Anschlussbeitrag.

IV Organisation und Verwaltung

Art. 7

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Hauptversammlung
 - b. Die Vereinsversammlung
 - c. Der Vorstand
 - d. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich einberufen. Der Vorstand kann von sich aus ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen, oder wenn es von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt wird.
- 2 Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch eine persönliche Einladung schriftlich anzuzeigen.
- 3 Anträge an der Hauptversammlung müssen 5 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

- 4 An der Hauptversammlung können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt werden.
- 5 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- 6 Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.
- 7 Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Art. 9

- 1 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung.
 - b. Vornahme der Mutationen.
 - c. Abnahme der Berichte des Vorstandes.
 - d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
 - e. Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge für die Kategorie Einzelmitglied und Direktmitglied, deren Höhe höchstens Fr. 150.— beträgt sowie des Anschlussbeitrages des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin, deren Höhe höchstens Fr. 40.— beträgt; Beitragsänderungen können mit einfachem Mehr an der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
 - f. Festsetzung der Haustaxen, der Entschädigungen und Vergütungen.
 - g. Genehmigung des Voranschlages.
 - h. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
 - i. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
 - j. Festlegung des Jahresprogrammes.
 - k. Änderung oder Ergänzung der Statuten.
 - l. Beratung und Beschlussfassung der Anträge.

Art. 10 Vereinsversammlung

- 1 Der Vorstand kann eine Vereinsversammlung einberufen.
- 2 Die Bestimmungen, aufgestellt für die Hauptversammlung, gelten sinngemäss für die Vereinsversammlung.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Es vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Demissionen müssen spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.
- 3 Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Sekretär bzw. die Sekretärin und der Kassier bzw. Kassiererin haben rechtsverbindliche Einzelunterschriften. Der Vorstand kann weiteren seiner Mitglieder für bestimmte Geschäfte die Unterschriftsberechtigung erteilen.

Art. 12

- 1 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Handhabung der Statuten
 - b. Vorberatung und Vorlage aller durch den Vorstand und die Hauptversammlung und Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte.
 - c. Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe.
 - d. Aufrechterhalten und Überwachen des Betriebs im „Bärghus Grön“.
 - e. Aufstellen der Hausordnung.
 - f. Erarbeiten und Durchsetzen der finanziellen Planung.
 - g. Verwaltung der Vereinskasse.
 - h. Bestimmen über die Verwendung der zugeteilten Mittel im Rahmen des Voranschlages.
 - i. Einberufung von Vorstand, Haupt- und Vereinsversammlung.
 - j. Weitere dem Vorstand durch Versammlungsbeschlüsse übertragene Aufgaben.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und einen Ersatz. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 2 Den Revisoren bzw. Revisorinnen steht das Recht zu, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen.
- 3 Die Revisoren bzw. Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutenänderungen

- 1 Änderungen dieser Statuten können nur an einer ordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag muss auf der Einladung traktandiert sein.
- 2 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes an der Hauptversammlung. Der Rekurs ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Entscheides beim Vorstand einzureichen.

Art. 15 Vereinsauflösung

- 1 Der Verein kann seine Auflösung an einer ordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen.
- 2 Über das Vermögen des aufgelösten Vereins bestimmt die auflösende Hauptversammlung mit einfachem Mehr.

Art. 16

- 1 Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Inkraftsetzung

- 1 Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung der Hüttengemeinschaft Köniz vom 7. November 2025 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten der Hauptversammlung vom 16. November 2001.

Köniz, 7. November 2025

Hüttengemeinschaft Köniz

Präsidentin



Rosmarie Zysset

Vizepräsident



André Krähenbühl